

- 979 -

S a t z u n g
der Stadt Drensteinfurt

über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 1.15 "Ahlener Weg"

vom 26. Oktober 1978

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.10.1978 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Funktionalreform vom 11.07.1978 (GV NW S. 290), folgende 1. vereinfachte Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.15 "Ahlener Weg" als Satzung beschlossen:

1. Für die nördlich des Ahlener Weges ausgewiesenen 7 Baugrundstücke werden die nachrichtlich eingetragenen nord-südlichen Grundstücksgrenzen gegenstandslos. Die neuen Grundstücksgrenzen werden nachrichtlich so eingetragen, daß 8 neue Baugrundstücke entstehen.
2. Die überbaubaren Flächen werden so festgesetzt, daß auf jedem der neugebildeten 8 Baugrundstücke je ein Wohnhaus errichtet werden kann. Die Festsetzungen über die 2-geschossige Bebauung, die Grundflächenzahl, die Geschosflächenzahl, die Dachform und die Dachneigung werden durch diese Änderung nicht berührt.
3. In dem beiliegenden Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1.15 "Ahlener Weg" sind die neuen Grundstücksgrenzen nachrichtlich eingetragen und die überbaubaren Flächen festgesetzt. Der Auszug ist Bestandteil dieser Satzung.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.15 "Ahlener Weg" liegt mit der Begründung im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergstraße 6, Zimmer 3, 4406 Drensteinfurt 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Änderungs-Bebauungsplanes mit der Ausnahme der Vorschriften über die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

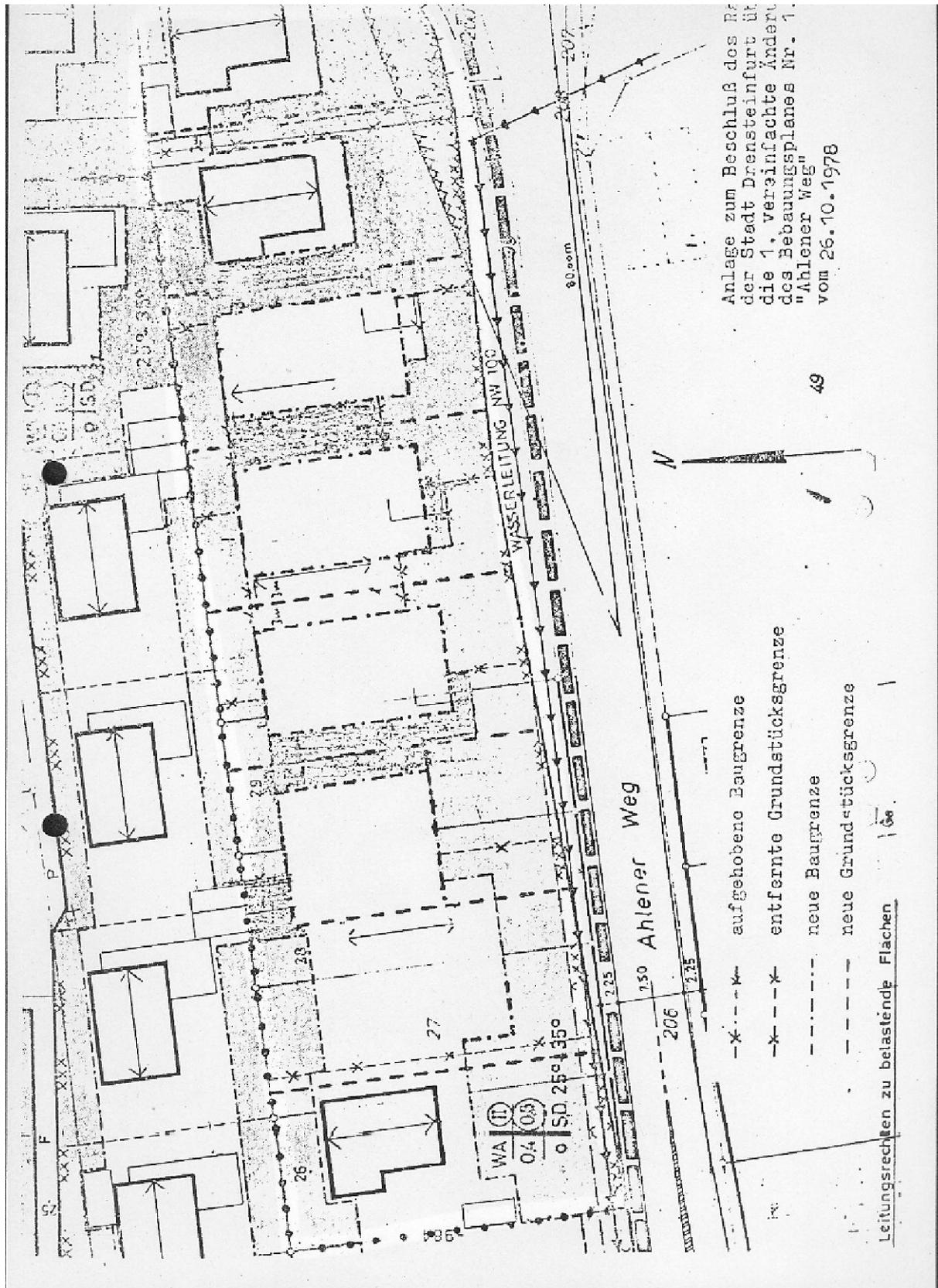
Die Satzung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung, Ort, Zeit und Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.15 "Ahlener Weg" gemäß § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155a Satz 4 Bundesbaugesetz bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 26.10.1978


(Fols)

Bürgermeister



Anlage zum Beschluß des Rat
 der Stadt Drensteinfurt über
 die 1. vereinfachte Änderung
 des Bebauungsplanes Nr. 1
 "Ahlener Weg"
 vom 26.10.1978

49



Ahlener Weg

- x---x- aufgehobene Baugrenze
- x---x- entfernte Grundstücksgrenze
- neue Baugrenze
- neue Grundstücksgrenze

Leitungsrechten zu belastende Flächen 1:60